

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1959

13/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. M i g s c h, L i g n e r, E n g e und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend eine Novelle des Rechnungshofgesetzes.

-.-.-.-.-

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes wird bei Ziff 25 folgendes  
ausgeführt:

"25. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes regeln, zwingen den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof um Entscheidung anzurufen. Im Bundessektor entstand mit dem Bundesministerium für Finanzen bzw. der Bundesregierung ein Meinungsstreit darüber, ob der Rechnungshof befugt sei, bei einer Tochtergesellschaft der verstaatlichten Länderbank (der Zellwolle Lenzing A.G.) eine Prüfung der Gebarung durch unmittelbare Einschau in die Bücher der Gesellschaft an Ort und Stelle vorzunehmen. Während der Rechnungshof unter Berufung auf Artikel 126 b der Bundesverfassung dies bejahte und die Einschau vornehmen wollte, behinderte ihn hiebei die Bundesregierung durch Einspruch und wollte ihm nur das Recht einräumen, diese Prüfung bei der Muttergesellschaft durchzuführen. Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass der Rechnungshof die in der Verfassung vorgeschriebenen Kontrollziele nur durch eine Prüfung an Ort und Stelle erreichen könne, und hob entsprechend dieser grundsätzlichen Einstellung einzelne Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, die das örtliche Prüfungsrecht des Rechnungshofes einschränken, als verfassungswidrig auf, wobei die Aufhebung mit dem Ablauf des 15. Oktober 1959 für wirksam erklärt wurde. Bis zu diesem Termin wird also das Rechnungshofgesetz durch eine Novellierung mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen sein."

Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist schon geraume Zeit verstrichen, ohne dass die Bundesregierung bisher den Entwurf einer entsprechenden Novellierung des Rechnungshofgesetzes vorgelegt hat. Sollte eine solche Regierungsvorlage bis zur Behandlung des Tätigkeitsberichtes des

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1959

Rechnungshofes im Rechnungshofausschuss des Nationalrates nicht vorliegen, dann werden die unterzeichneten Abgeordneten im Interesse der Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes beantragen, dass der Rechnungshofausschuss auf Grund von Vorschlägen des Rechnungshofes einen selbständigen Ausschussantrag auf eine entsprechende Novelle des Rechnungshofgesetzes stellen möge.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, eine, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Novellierung des Rechnungshofgesetzes bis zum 8. September 1959, das ist der Tag der Behandlung des Tätigkeitsberichtes im Rechnungshofausschuss, vorzulegen?

-----